

Satzung

der Vereinigten Wohltätigkeits-Stiftung in Mindelheim



2008 JAKT 8 07.58

Präambel

Die Vereinigte Wohltätigkeits-Stiftung ist im Jahr 1926 durch die Zusammenlegung einer Reihe von Stiftungen, die zwischen 1796 und 1921 errichtet wurden, gegründet worden.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Wohltätigkeits-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mindelheim.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert sozial bedürftige, insbesondere behinderte und alte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Mindelheim haben. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gewährung von einmaligen Beihilfen (z.B. in Form von Wohnungs-, Kur- oder Erholungsbeihilfen) an bedürftige Schwerbehinderte, alte Menschen, kinderreiche Familien oder alleinerziehende Elternteile.

(2) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. Vereinen), Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Mindelheim verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Mindelheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Mindelheim.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben am 01.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 13. November 1990 außer Kraft.

Mindelheim, 02.10.2003



Dr. Stephan Winter
1. Bürgermeister

Stiftungsaufsichtlich genehmigt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 11. November 2003
Gz.: 230-1222.2159/1



Anlage zu § 4 (Stiftungsvermögen)
der Satzung der Vereinigten Wohltätigkeits-Stiftung in Mindelheim

Gebäudebesitz

Flurnummer/ Gemarkung	Beschreibung	Lage	Fläche
958 Mindelheim	Wohnhaus / Hofraum / Garten	Peter-Dörfler-Straße 35	0,0995 ha
958 / 40 Mindelheim	Weg	Peter-Dörfler-Straße	0,0143 ha
789 / 2	Benefiziatenhaus	Schloß Mindelburg 3	0,0123 ha
789 / 3	Hofraum		0,0077 ha

unbebaute Grundstücke

Flurnummer/ Gemarkung	Beschreibung	Lage	Fläche
431 / 3 Gernstall	Grünland	Freibad (Liegewiese)	0,5391 ha
2866 Mindelheim	Grünland	Wanne	0,0140 ha
2866 / 2 Mindelheim	Grünland	Wanne	0,6334 ha

Stiftungsaufsichtlich genehmigt
 von der Regierung von Schwaben
 mit Schreiben vom 11. November 2003
 Gz.: 230-1222.2159/1

